Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12618**

18. Wahlperiode 31.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 18/11923, 18/12584 –

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist überfällig, dass im 27. Jahr der deutschen Einheit endlich die Angleichung der Ost-Renten in Angriff genommen wird. In der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf wird zu Recht eine vollständige Finanzierung aus Steuermitteln gefordert. Ein Antrag des Landes Sachsen-Anhalt, die Angleichung bereits 2020 zu vollziehen, wurde auch von Thüringen und Brandenburg unterstützt. Außerdem ist es nicht nachvollziehbar, dass zeitgleich die rentenrechtliche Umrechnung der niedrigen ostdeutschen Löhne auf Westniveau schrittweise abgeschafft werden soll.

Zudem erweckt der Titel des Gesetzentwurfes den völlig falschen Eindruck, dass mit dem Gesetz alle rentenrechtlichen Sachverhalte der Alterssicherungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zufriedenstellend im Sinne eines Schlussstrichs in Bundesrecht überführt und nunmehr abgeschlossen seien.

Bisher wurden politische Bestrebungen, bestimmte Regelungen der Rentenüberleitung zugunsten der Anspruchsberechtigten zu ändern, von den Koalitionsfraktionen im Bundestag immer wieder mit der Begründung abgelehnt, dass alle Problemfelder höchstrichterlich ausgeurteilt seien. Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht 2016 zum wiederholten Male festgestellt, dass es dem Gesetzgeber freistünde, eine vorteilhaftere Regelung zu treffen und dies eine Frage politischer Entscheidungen sei (Aktenzeichen 1 BvR 1089/12, Rz. 43).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird mitnichten die Überleitung von DDR-Alterssicherungsansprüchen abgeschlossen. Entgegen dieser rhetorischen Täuschung durch die falsche Bezeichnung besteht nach wie vor Handlungsbedarf, um die soziale Einheit Deutschlands herzustellen.

Erst mit der nachfolgend geforderten Korrektur der Rentenüberleitung kann eine verbesserte und annähernd lebensstandardsichernde Alterssicherung in den ostdeutschen Bundesländern erreicht und die Rentenüberleitung tatsächlich abgeschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Katalog mit dem Titel „Schritte zum Abschluss der Rentenüberleitung“ vorzulegen, der empfiehlt, welche Maßnahmen sofort zu Beginn der 19. Legislaturperiode in Angriff zu nehmen sind.

1. Dazu gehört das Schließen von Überführungslücken, die dadurch entstanden, dass DDR-typische Sachverhalte des Rentenrechts im Einigungsprozess nur übergangsweise gewährt und Mitte der 1990er Jahre fallen gelassen wurden, weil sie bundesdeutschen Regelungen nicht entsprachen, beispielsweise für Krankenschwestern und andere Beschäftigte im DDR-Gesundheitswesen, Bergleute der Braunkohleveredlung, Ballettmitglieder, mithelfende Familienangehörige von Land- und Forstwirtinnen und -wirten sowie Handwerkerinnen und Handwerkern, für die Pflege von Angehörigen, für zweite Bildungswege und Aspiranturen, vereinbart längere Studienzeiten für Spitzensportlerinnen und - sportler, ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und -partner, freiwillige Beiträge und Anwartschaftsgebühren (3 bis 9 Mark), Jahresendprämien sowie Zulagen und Zuschläge. Bei in der DDR geschiedenen Frauen kommen mehrere dieser Lücken zusammen. Zudem muss der Übergangszuschlag mit dem Auffüllbetrag und dem Rentenzuschlag zwecks Partizipation an aktuellen Leistungsverbesserungen gleichgestellt werden.
2. Ebenfalls dazu gehört die Beseitigung des Versorgungsunrechts, das dadurch entstanden ist, dass die Versorgungen der DDR für die wissenschaftlich, medizinische, pädagogische, ingenieurtechnische und künstlerische Intelligenz, die Versorgungen für den Öffentlichen Dienst, für Armee, Polizei und Zoll sowie die besondere Alterssicherung von Deutscher Reichsbahn und Deutscher Post durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung nach Sechstem Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) größtenteils gelöscht wurden. Auch zwischen Bestands- und Neurentnerinnen und -rentnern verschiedener Jahrgänge entstanden mittlerweile Diskrepanzen. Bei Weiterbeschäftigten aus bestimmten Versorgungssystemen, insbesondere Professorinnen und Professoren „Neuen Rechts", müssen die Lücken in den 1990er Jahren beseitigt werden.
3. Außerdem müssen die als politisches Strafrecht empfundenen Regelungen, also Sanktionen, abgeschafft werden die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften bei als staatsnah eingestuften Personen und allen beim Ministerium für Staatsicherheit Beschäftigten nur für diesen Zweck geschaffene Eingriffe in die Rentenformel des SGB VI erfolgen und das Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze willkürlich nicht für die Rentenberechnung anerkannt wird.
4. Schließlich müssen die Gültigkeit des Fremdrentenrechts für alle aus politischen Gründen aus der DDR vor dem Mauerfall Geflüchteten, Abgeschobenen und Ausgereisten, die ab Geburtsjahrgang 1937 den Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes mit den entsprechenden zum Teil erheblichen finanziellen Einbußen unterworfen wurden, zusammen mit dem Vertrauensschutz wieder hergestellt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sofern sich die für die Betroffenen vorteilhafteren Regelungen nicht ins Rentenrecht einordnen lassen, muss ein zeitlich befristetes besonderes System „sui generis" geschaffen werden. Dazu sind die derzeitigen Finanzierungsregelungen des Rentenüberleitungsgesetzes einschließlich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ordnungspolitisch stringent nach renten- und versorgungsrechtlichen Gepflogenheiten nachzubilden und damit die Verteilung auf Versichertengemeinschaft, Bundeshaushalt und Länderhaushalte neu zu ordnen.

Überdies muss die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den allgemeinen Rentenwert vollständig aus Steuern finanziert und in zwei Schritten bis 2019 abgeschlossen werden. Die Umrechnung der ostdeutschen Entgelte muss so lange bestehen bleiben, bis die Löhne im Osten annähernd das Westniveau erreicht haben. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt wird entfristet und gilt auch für Zeiten nach dem 01.01.1992. Niedriglöhne sollen rentenrechtlich bis zu maximal 0,8 Entgeltpunkten (statt wie bisher bis 0,75) pro Jahr aufgewertet werden, sofern mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorliegen.

Berlin, den 30. Mai 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.